

Die Staatssekretärin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 80 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Staatlichen Schulen
des Freistaates Thüringen

Ihr/e Ansprechpartner/in
Petra Eckoldt

Durchwahl
Telefon +49 361 37 94 223
Telefax +49 361 37 94 302

petra.eckoldt@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Hinweise für den Besuch von Trampolinhallen im organisatorischen Verantwortungsbereich von Schulen

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
271

Derzeit entstehen vermehrt unterschiedliche Angebote zum Trampolinspringen und kommerzielle Anbieter sprechen gezielt Schulen und Betreuungseinrichtungen an.

Erfurt,
26. Juni 2018

Durch die katapultierenden Wirkungen des Gerätes können vielfältige Flugaktionen erfolgreich bewältigt werden. Die außergewöhnlichen Körper- und Bewegungserfahrungen sowie der hohe Erlebniswert sind als sportpädagogisch wertvoll anzusehen. Diese erlebnisorientierten Eigenschaften von Trampolinen können aber unter Umständen für Schülerinnen und Schüler bei unkontrollierten Sprüngen gefährlich werden. Deshalb müssen Lehrkräfte über spezielle fachliche Kompetenzen bzw. Qualifikationen verfügen.

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Eine Trampolinanlage darf grundsätzlich durch Lerngruppen/Schulklassen außerhalb des eigentlichen Sportunterrichts im Rahmen von Projekten, Wandertagen oder Klassenfahrten genutzt werden. Hierfür sind jedoch einige Hinweise und Tipps zu beachten. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, dass der Besuch der Trampolinhallen vor allem unfallfrei bleibt.

Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler erfolgt unter Berücksichtigung der

- Verwaltungsvorschrift „Sicherheit im Schulsport“ vom 13. Juni 2017
- Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten“ vom 22. Juni 2016
- jeweilige Schulordnungen
- FAQ „Sicherheit im Schulsport“

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

Dabei ist zu prüfen, welche möglichen Einschränkungen bei den Schülerinnen und Schülern vorliegen, ob Teil- oder Vollsportbefreiungen bzw. weitere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind. Eine Rücksprache der verantwortlichen (begleitenden) Lehrkraft mit der jeweiligen Sportlehrkraft der Klasse

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

hinsichtlich persönlicher Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist sehr zu empfehlen. Die hallenspezifischen Regeln der Veranstalter, die auf den jeweiligen Internetseiten zur Verfügung gestellt werden sollten, können den Eltern durch die Schule vorab ausgehändigt werden.

Die Absprache von klaren Regeln ist bereits im Vorfeld erforderlich.

Die Schülerinnen und Schüler sind über die Nutzungsbedingungen und hallenspezifischen Regeln zu belehren. Um die Sicherheit zu erhöhen, kann die Lehrkraft darüber hinaus weitere Regeln aufstellen, z.B. dass das Saltispringen unterbleibt. Wir empfehlen, vereinbarte Regeln vorher von den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme unterschreiben zu lassen.

Immer nur eine Person ist pro Trampolin gestattet.

Zu den Sicherheitsbestimmungen gehört u.a., dass ein Trampolin zeitgleich nicht von mehreren Springern genutzt werden darf. Beim Trampolinspringen ist das Tragen von Schmuck oder Bändern nicht erlaubt. Die Haare sind zusammenzubinden und Kopftücher dürfen keine Nadeln aufweisen. Das Tragen von Sportbrillen und sportiver Kleidung wird empfohlen und das Tragen von Sprungsocken wird vorausgesetzt. Es muss darauf geachtet werden, dass der Mund frei von Kaugummis, Bonbons oder Speisen ist.

Grundsätzlich sind die vom Anbieter vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen zur Nutzung der Anlage einzuhalten.

Alle festgelegten Sicherheitsvorkehrungen und Besonderheiten sind bei der Durchführung der Veranstaltung selbst zu beachten. Es ist den Sicherheitshinweisen des Betreuungspersonals auf der eigentlichen Trampolinfläche und der gesamten Anlage zu folgen. Die Gruppengröße wird vom Betreiber definiert und darf einen Betreuungsschlüssel von 1:20 nicht überschreiten.

Der Betreiber hat für die Einhaltung gültiger sicherheitsrelevanter Vorschriften und Normen zu sorgen und diese auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anlagen müssen regelmäßig kontrolliert, geprüft und gewartet werden. **Weiterhin sorgt der Betreiber dafür, dass die von ihm zur Begleitung einer Lerngruppe eingesetzten Personen mindestens über den Basisschein des DTB „Trampolinspringen“ bzw. eine daran angelehnte Qualifikation verfügen.** Die zur Begleitung vom Betreiber eingesetzten Personen begleiten die Klasse / Gruppe über die gesamte Sprungzeit.

Die Hauptverantwortung und die Aufsichtspflicht obliegen der Lehrkraft.

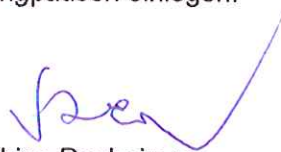
Auch wenn die begleitende Lehrkraft nicht über eine Trampolinqualifikation verfügt, muss sie die permanente Aufsicht über die Klasse / Gruppe wahrnehmen und das vom Betreiber der Anlage eingesetzte Personal bei organisatorischen und disziplinarischen Maßnahmen unterstützen. Das heißt auch, **die Lehrkraft kontrolliert die Einhaltung der Regeln und springt selbst nicht mit.**

Hinweis: Das Trampolin ist ein Sport- und kein Spielgerät. Das Springen

kann bereits nach kurzer Zeit Ermüdung herbeiführen, durch die das Unfallrisiko beachtlich ansteigt. Die verantwortliche Lehrkraft soll darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßige Sprungpausen einlegen.



Gabi Ohler
Staatssekretärin



Sabine Dexheimer
Geschäftsführerin Unfall-
kasse Thüringen